



## Bekanntmachung zur Erteilung von Melderegisterauskünften

Nach den Vorschriften des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) darf die Meldebehörde gem. § 30, 33 und 34 (NMG) bestimmte Daten aus dem Melderegister übermitteln:

Im Einzelnen handelt es sich um Datenübermittlungen:

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 30 (2) NMG)

Daten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde mit Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren und Sterbetag übermitteln.

- einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 33 Abs. 1, Satz 3 NMG)

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gemäß § 33 Abs. 1, Satz 1 NMG ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.

- an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen (§ 34 (1) und (2) NMG)

Im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen darf die Meldebehörde den Trägern von Wahlvorschlägen (Parteien, Gruppierungen) in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Im Zusammenhang mit Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren, sowie Volksinitiativen dürfen o. g. Auskünfte ebenfalls an dessen Träger erteilt werden.

- an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 34 (3) NMG)

Die Meldebehörde darf nur Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Nachnamen, Doktorgrad und Anschriften des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

- an Adressbuchverlage (§ 34 (4) NMG)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Niedersächsische Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwohner, die von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, dies ihrer Meldebehörde jederzeit mitteilen können. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist gebührenfrei. Eine Neuauflage des Adressbuches der Stadt Schortens ist nicht vorgesehen.

Anträge zur Einrichtung von Übermittlungswidersprüchen erhalten Sie im Bürgerservice der Stadt Schortens und im Internet auf der Seite der Stadt Schortens [www.schortens.de](http://www.schortens.de) unter Stadtverwaltung – Formulardienst.

Schortens, den 30. Januar 2014

  
G. Böhling  
Bürgermeister